

|1|5|1|5|3|0|0|2|  
(Gemeindeschlüssel-Nr.)

Dessau, den 01.12.2003

Verf.-Nr. : 611-14BB1143

Amt für Landwirtschaft und  
Flurneuordnung Wittenberg  
Ferdinand-von-Schill-Str. 24  
06844 Dessau

## **BESCHLUSS**

Gemäß §§ 56 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) ergeht folgender Beschluss:

Das

### **Bodenordnungsverfahren Gnölbzig** Landkreis Bernburg

wird hiermit angeordnet.

Die Eigentümer der zum Bodenordnungsverfahren Gnölbzig gehörenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten und die Eigentümer von Gebäuden nach Art. 233 § 2b sowie § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) bilden die Teilnehmergeinschaft.

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen:

„Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Gnölbzig,  
Landkreis Bernburg“.

Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Gnölbzig.

Das Bodenordnungsgebiet hat eine Größe von **rd. 1.009 ha**.

Dazu gehören:

#### **Stadt Alsleben**

Gemarkung Alsleben: Flur 10 tlw. und 11 tlw.

Gemarkung Gnölbzig: Flur 1, 2, 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw. und 6 tlw.

#### **Gemeinde Strenznaundorf**

Gemarkung Strenznaundorf: Flur 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw. und 7 tlw.

#### **Stadt Könnern**

Gemarkung Nelben: Flur 1 tlw., 2, 3 tlw. und 4 tlw.

Dem Verfahren unterliegen die im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführten Flurstücke. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Das Verfahrensgebiet ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte im Maßstab 1 : 20000 durch orangefarbige Umrandung dargestellt.

## **BEGRÜNDUNG**

Dem Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt liegen Anträge gemäß § 53 (1) LwAnpG auf Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens nach § 56 LwAnpG vor. Die Prüfung dieser Anträge ergab, dass die Voraussetzungen nach § 53 LwAnpG vorliegen.

Auf der Grundlage des § 18 des „Gesetzes über die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften“ -LPG-Gesetz- vom 02. Juli 1982 (GBl. I Nr. 25 S. 443) wurde in der Gemarkung Gnölbzig und in den angrenzenden Gemarkungen das liegenschaftsrechtlich gesicherte, bestehende Wege- und Gewässernetz erheblich verändert bzw. neu angelegt, ohne auf das Eigentum an den betroffenen Grundstücken Rücksicht zu nehmen.

Dadurch ist eine freie Verfügbarkeit über das Eigentum nicht mehr gegeben.

Im Hinblick auf die Eigentumsgarantie des Art. 14 des Grundgesetzes bedarf es der Wiederherstellung der Verfügungsgewalt des Eigentümers über sein Eigentum.

Im gesamten Verfahrensgebiet ist eine sehr starke Besitzersplitterung vorhanden. Die derzeitige rationelle Bewirtschaftung des ländlichen Grundbesitzes ist vielfach nur auf Grund privatrechtlicher Tauschvereinbarungen möglich.

Diese Tatbestände erfordern eine weitgreifende und umfassende Regelung, die durch freiwilligen Landtausch nicht erreicht werden kann, so dass die Einleitung des Bodenordnungsverfahrens zweckmäßig und notwendig ist.

In dem Bodenordnungsverfahren sollen die negativen Folgen der ehemaligen Großraumbewirtschaftung durch das Anlegen von Hecken und Schutzgehölzen, sowie von Feucht- und Trockenbiotopen behoben werden.

Das Neuordnungsgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der Neuordnung möglichst vollkommen erreicht wird. Aus diesem Grunde musste, soweit dies möglich war, der gesamte ländliche Grundbesitz der Betroffenen erfasst werden.

## **EIGENTUMSBESCHRÄNKUNGEN**

Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuerungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuerungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuerungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuerungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

#### **AUFFORDERUNG ZUR ANMELDUNG UNBEKANNTER RECHTE**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuerung Wittenberg anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Flurneuerung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

  
Kasburg



- LS -

Der vorstehende Bodenordnungsbeschluss liegt in der Verwaltungsgemeinschaft Alsleben, Markt 1 in 06425 Alsleben, in der Stadtverwaltung Könnern, Markt 1 in 06420 Könnern, in der Verwaltungsgemeinschaft Wettin, Burgstr. 1 in 06198 Wettin sowie im Amt für Landwirtschaft und Flurneuerung Anhalt zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

  
Thiebe